

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

(Stand: 01.01.2010)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (kurz: WBN). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der WBN schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WBN gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WBN abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der WBN und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge der WBN mit dem Auftragnehmer.
- (4) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der einkaufenden Abteilung der WBN unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sofern das Angebot von Seiten der WBN erfolgt, hält sich WBN an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Im Rahmen des Vertrages ist der Leistungsumfang bestimmt. Der Auftragnehmer hat auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen in der Bestellung und im Vertrag nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung des in Auftrag genommenen Leistungsumfanges aber erforderlich sind, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch gegenüber der WBN Zusatz- und/oder Mehrforderungen zustehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sich selbstverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse und eventuell daraus resultierender Erschwernisse und Behinderungen vor Ort zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, sind ausgeschlossen.
- (4) Die WBN kann Änderungen des Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen. Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, den ihm in Auftrag gegebenen Leistungsumfang ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, so ist dies der WBN rechtzeitig vor Auftragsvergabe an den Unterauftragnehmer bekannt zu geben. Unterbeauftragungen dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der WBN erfolgen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes. In den Preisen enthalten sind insbesondere alle erforderlichen Bau- und

Baubetriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Lohnnebenkosten, Überstunden und Leistungszuschläge sowie Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren enthalten. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Auftragswert bzw. Gesamtpreis ausgeschlossen.

- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der WBN zu erfolgen.
- (3) Vergütungen für Vorstellung, Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Rechnungen können seitens der WBN erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der WBN ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der WBN geltend zu machen.
- (5) Der Werklohn wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch die WBN, dem Erhalt der prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.
- (6) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch die WBN voraus.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der WBN in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Termine

- (1) Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die WBN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit der WBN auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.
- (3) Im Fall des schuldhaften Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist die WBN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe 0,15 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern die WBN in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Auftragswertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige oder bei Körperschäden auf fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WBN beruht.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die WBN ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung aufgrund der durch die

höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Ansprüche des Auftragnehmers für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und/oder Schadensersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die WBN kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden.
- (2) Die WBN kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der WBN, oder einem in deren Interesse beauftragten Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (3) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang, Abnahme

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch die WBN.
- (2) Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Auftragnehmer die WBN zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat.

§ 8 Dokumente

- (1) Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Auftragnehmer anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und sonstigem Schriftverkehr die Bestellnummer der WBN anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die WBN nicht einzustehen.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Zeigt sich bereits vor der Abnahme des Werkes ein Mangel, so kann die WBN sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer in dem Fall des Absatzes 1 innerhalb der gesetzten Frist die Nacherfüllung nicht erbringt, kann die WBN die Nacherfüllung selbst oder von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, ohne dass ein Rücktritt vom gesamten Vertrag erfolgen muss.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Mängelansprüche der WBN gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschaden, pauschal, für Personenschaden unbegrenzt zu unterhalten. Die Möglichkeit der WBN, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der WBN diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 11 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern die WBN Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Auftragnehmer das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum der WBN. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die WBN vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien im Eigentum der WBN mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der WBN bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der WBN anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die WBN.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seines Vertretenmüssens dafür, dass durch die Konstruktion, die Ausführung und die vertrags- oder bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage bzw. Bauwerke keine bei Abnahme bestehenden Patente oder Gebrauchsmuster oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, gegebenenfalls mit dem betroffenen Dritten eine Lizenzzahlung zu vereinbaren oder durch zweckentsprechenden Umbau des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers der WBN deren Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers in keiner Beziehung verringert werden. Ist dies nicht zu vermeiden, haftet der Auftragnehmer, ohne sich auf fehlendes Verschulden berufen zu dürfen.
- (2) Im Übrigen steht der Auftragnehmer dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (3) Wird die WBN von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die WBN von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (4) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der WBN aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (5) Besteht der Dritte auf Stilllegung des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss sie vom Auftragnehmer unter Rückgewährung der erhaltenen Vergütung nebst Zinsen, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf seine Kosten entfernt werden. Soweit die WBN weitergehende gesetzliche Ansprüche hat, bleiben diese unberührt.
- (6) Mit dem Erwerb des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers erlangt die WBN das Recht, die Instandsetzung, Änderungen und dergleichen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist die WBN berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Diese Rechte können durch Schutzrechte des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.
- (7) Sämtliche der WBN überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum der WBN zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WBN offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit der WBN erst nach deren schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die WBN und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen - letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen - und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 9 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrages/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

- (3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 9 Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
- (4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 9 Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 9 Abs. 2 EnWG angesehen.

- (5) Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaftige Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
- (6) Innerhalb von zehn Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 15 Gerichtsstand, Recht und Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der WBN als Gerichtsstand vereinbart. Die WBN ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 – Anwendung.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.